



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 18. Mai 2022

Nummer 19

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	499
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	504

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Ruth Thieme Stiftung 22“	505
--	-----

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Baupreisindexzahl für 2022	505
----------------------------------	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Änderung der Bekanntmachung über die Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	507
---	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für die wesentliche Änderung von fünf Biogasanlagen in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen	507
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2022	509
Bestätigung der Jahresrechnung für den Haushalt 2011 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden	510

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	510
Gesamtvollstreckungssachen	511
Sonstige Sachen	511
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	511

nisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ABl. S. 1086), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. April 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

hiermit die Anerkennung der „Ruth Thieme Stiftung 22“ mit Sitz in Drebkau als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, deren gemeinsamer Kinder sowie der weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 25. April 2022 erteilt.

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ABl. S. 1086), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 werden die Wörter „Gemeinde Berkholz-Meyenburg“, „Gemeinde Mark Landin“ und „Gemeinde Passow“ gestrichen.

- Die Änderung gilt ab dem 19. April 2022.

Errichtung der „Ruth Thieme Stiftung 22“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 25. April 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird

Baupreisindexzahl für 2022

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

- Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerke der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,231.
- Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerke werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerke je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2022

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerke in Euro/m ³ 2022
1	Wohngebäude	150
2	Wochenendhäuser	132
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	203
4	Schulen	192
5	Kindertageseinrichtungen	172
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	172
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	201
8	Krankenhäuser	224
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	172

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2022
10	Hallenbäder	186
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	84
	Bauart schwer ¹⁾	74
	sonstige Bauart	63
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	74
	Bauart schwer ¹⁾	63
	sonstige Bauart	52
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	63
	Bauart schwer ¹⁾	52
	sonstige Bauart	41
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	52
	Bauart schwer ¹⁾	41
	sonstige Bauart	30
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	113
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	101
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	154
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	133
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	111
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	133
18	Tiefgaragen	206
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	53
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	41
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 60 €/m².

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen